

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Von der Anmeldung bis zum Entscheid

1

Antragsstellende Person:
Formular ausfüllen und einreichen

Damit der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden kann, muss das Formular "Anmeldung für Ergänzungsleistungen" ausgefüllt werden

Das Formular ist bei der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde oder bei der Kantonalen Ausgleichskasse erhältlich. Es kann auch im Internet (www.sva-bl.ch) heruntergeladen werden. Das Formular muss von der antragstellenden Person beziehungsweise deren Rechtsvertretung (Verwandte, Beistand, Vormund, Sozialdienst, Heimvertretung etc.) ausgefüllt und bei der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde eingereicht werden.

2

Zuständige Stelle der Gemeinde/Versorgungsregion: informiert

AHV-Zweigstelle: Formular prüfen, Unterlagen einholen und weiterleiten

Die zuständige Stelle der Gemeinde gibt Informationen ab. Die AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde prüft das Formular, holt Unterlagen ein und leitet alles weiter

Die zuständige Stelle der Gemeinde/Versorgungsregion

- berät die antragstellende Person idealerweise z.B. vor einem Heimeintritt

Die AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde:

- nimmt das ausgefüllte Anmelde-Formular entgegen
- prüft die Angaben und verlangt allenfalls fehlende Unterlagen ein
- bestätigt die Angaben und visiert das Formular
- leitet das Formular mit den vollständigen Unterlagen an die kantonale Ausgleichskasse weiter

3

Ausgleichskasse: Anspruch prüfen, berechnen und Entscheid (Verfügung) erlassen

Die Kantonale Ausgleichskasse prüft den Antrag auf Ergänzungsleistungen

Die Ausgleichskasse

- prüft die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben und der beigelegten Unterlagen
- verlangt allenfalls noch fehlende Unterlagen ein
- nimmt erforderliche Abklärungen vor
- bestimmt und berechnet den Anspruch
- zahlt die Ergänzungsleistung aus

Hat die antragsstellende Person ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, erfolgt an dieser Stelle u.U. eine Ablehnungsverfügung.

Die Ausgleichskasse nimmt unterschiedliche Berechnungen für zu Hause oder im Heim/Spital lebende Personen vor.

Wenn bei einem Ehepaar eine Person zu Hause und die andere im Heim/Spital lebt, wird für jeden Ehepartner eine eigene Berechnung vorgenommen.

Personen, die im Heim oder Spital leben siehe nächste Seite. →

3a

Personen, die zu Hause leben

Zu Hause lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderen) angerechnet:

- Wohnungsmiete¹⁾
- Pauschale für allgemeinen Lebensbedarf

¹⁾ Bei Liegenschaftsbesitz werden (zusätzlich zur Nebenkostenpauschale) die Angaben der kantonalen Steuerverwaltung berücksichtigt:

1. Anrechnung des Eigenmietwerts als Ausgabe bis zum maximal anrechenbaren Betrag für Mietkosten
2. Anrechnung des Eigenmietwerts als Einnahme
3. Katasterwert (wenn selbst bewohnt) der Liegenschaft als Vermögensbestandteil

Die Ausgleichskasse erlässt den Entscheid (Verfügung)

Die Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung geht an die versicherte Person beziehungsweise deren allfällige Rechtsvertretung.

Die Verfügung beinhaltet das Berechnungsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung orientiert über die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache beziehungsweise Beschwerde.

3b

Personen, die im Heim oder Spital leben

Im Heim oder Spital lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderem) angerechnet:

Heimkosten:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Bewohnerbeteiligung (an die Pflorgetaxe)
- Pauschale für persönliche Auslagen
- * Seit 01.01.2021 gilt die EL-Heimobergrenze nur für Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters keine EL bezogen haben

Ab 1.1.2018 begrenzt durch
EL-Heimobergrenze*

Die Ausgleichskasse erlässt den Entscheid (Verfügung) für den EL-Teil

Die EL-Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung geht an die versicherte Person beziehungsweise deren allfällige Rechtsvertretung.

Die Verfügung beinhaltet das Berechnungsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung orientiert über die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache beziehungsweise Beschwerde.



Schritt 4 gilt nur für Personen, die im Heim oder Spital leben und eine Finanzierungslücke ausweisen

4

Ausgleichskasse: Unterschiedliches Vorgehen bei Finanzierungslücke

Falls bei Personen, die im Heim oder Spital leben eine Finanzierungslücke besteht

Die Ausgleichskasse

- prüft, ob Einwohnergemeinde für die Deckung der Finanzierungslücke zuständig ist
- prüft ob ein Gesuch auf Zusatzbeiträge gestellt wurde
- berechnet die Höhe einer Finanzierungslücke
- weist eine allfällige Finanzierungslücke auf einem separaten Zusatzblatt aus und legt diese der Verfügung bei
- Die Ausgleichskasse sendet eine Kopie der Verfügung und dem Zusatzblatt zur Finanzierungslücke an die Einwohnergemeinde

Die Gemeinden verfügen und finanzieren die Zusatzbeiträge.



5

Einwohnergemeinde:
Verfügt Zusatzbeitrag

Die Einwohnergemeinde

- verfügt die Höhe des Zusatzbeitrags mit separater Verfügung
- zahlt den Zusatzbeitrag aus

Berechnungsbeispiele ab 01.01.2024

Alleinstehende Person: im Zuhause lebend

Ausgaben:	CHF
Effektive KV-Prämie (max. Ø-KV-Prämie)	6'400
Mietzins Wohnung: eff. 17'400 p.a.;	
Max. anrechenbar (inkl. Nebenkosten):	17'040
Pauschale für Lebensbedarf	<u>20'100</u>
Total Ausgaben	43'540
Einnahmen:	
Vermögen 40'000	
Freibetrag - 30'000	
Anrechnung 10'000	
davon 1/10	1'000
AHV-Rente	24'000
Rente aus Pensionskasse	6'180
Zins aus Vermögen (brutto)	160
Total Einnahmen	31'340
Ausgabenüberschuss	12'200
Ergänzungsleistung	12'200

Alleinstehende Person: im Heim lebend

Ausgaben:	CHF
Effektive KV-Prämie (max. Ø-KV-Prämie)	6'230
Heimtaxe:	
Pension und Betreuung: 236/Tag (86'140)	
Anrechenbar sind 160/Tag*	58'400
Bewohneranteil: 23.00/Tag	8'395
Pauschale für persönliche Auslagen	<u>4'320</u>
Total Ausgaben	77'345
Einnahmen:	
Vermögen 40'000	
Freibetrag - 30'000	
Anrechnung 10'000	
davon 1/10	1'000
AHV-Rente	24'000
Rente aus Pensionskasse	6'180
Zins aus Vermögen (brutto)	160
Hilflosenentschädigung (mittel)	<u>7'116</u>
Total Einnahmen	38'456
Ausgabenüberschuss	38'889
Ergänzungsleistung	38'889
*Finanzierungslücke	27'740

Ehepaar: ein Ehepartner im Heim lebend (Splitting)

	im Heim	zu Hause
Ausgaben:	CHF	CHF
Effektive KV-Prämie (CHF 7'500 max. Ø-KV-Prämie)	7'488	7'488
Hypothekarzins	6'600	12'150
Gebäudeunterhalt	5'550	
Eigenmietwert	18'625	
Nebenkostenpauschale	2520	17'040
zusammen max.	17'040	
Heimtaxe (Pension/Betreuung) (97'090)		
Anrechenbar sind 160/Tag*	58'400	
Bewohnerbeteiligung	8'395	
Pauschale für persönliche Auslagen	4'320	
Pauschale Lebensbedarf		<u>20'100</u>
Total Ausgaben	78'603	56'778
Einnahmen:	gemeinsame Anrechnung	
Vermögen 90'000		
Liegenschaft 500'000		
Freibetrag - 300'000		
Anrechnung Liegenschaft 0		
Hypothekarschuld -40'000		
Freibetrag Vermögen -50'000		
Anrechnung Vermögen 200'000		
davon 1/10	20'000	
Vermögensverzehr; für Ehepartner im Heim ¼ / zu Hause ¾	15'000	5'000
AHV-Rente	40'300	
Rente aus Pensionskasse	25'400	
Zins aus Vermögen (brutto)	360	
Total gemeinsame Einnahmen	66'060	
	im Heim	zu Hause
Anteil gemeinsame Einnahmen (1/2;1/2)	33'030	33'030
Eigenmietwert Liegenschaft		18'625
Hilflosenentschädigung (mittel)	7'356	
Vermögensverzehr Heim 3/4, zu Hause 1/4	15'000	5'000
Total Einnahmen	55'386	56'655
Ausgabenüberschuss	23'217	123
Ergänzungsleistung	23'217	123
*Finanzierungslücke	38'690	

Hinweis: Für die Berechnung des Einzelfalles sind die rechtlichen Bestimmungen massgebend.

Stand: Januar 2024 / Ergänzungsleistungen